

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Gemeinnützigkeit, politische Neutralität und Wirkungskontrolle bei geförderten Trägern im Bereich Demokratie und Integration in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/4639, 8/4643 sowie 8/4650 verwiesen.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/4643 hat die Landesregierung zahlreiche Organisationen und Projekte benannt, die im Rahmen von Programmen zur Demokratieförderung, Integration oder politischen Bildung gefördert wurden. Dabei zeigt sich, dass viele dieser Träger über Jahre hinweg wiederholt Mittel erhalten haben, ohne dass eine systematische Wirkungskontrolle oder politische Neutralitätsprüfung erkennbar ist. Zudem äußerte der Landesrechnungshof in seinem aktuellen Bericht erhebliche Kritik an der mangelnden Transparenz, der unklaren Abgrenzung zwischen Projekten und der fehlenden Erfolgskontrolle im Bereich der Projektförderung. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Gemeinnützigkeit, zur tatsächlichen Kontrolle der Mittelverwendung und zur politischen Ausgewogenheit der geförderten Strukturen.

1. Welche der in Drucksache 8/4643 zu Frage 8 aufgeführten Organisationen wurden seit dem Jahr 2015 durch das jeweils zuständige Finanzamt einer Prüfung ihrer Gemeinnützigkeit unterzogen [bitte Prüfjahr und Ergebnis (Freistellungsbescheid erteilt oder aberkannt) angeben]?
2. Wurden in den letzten zehn Jahren in Mecklenburg-Vorpommern Verfahren eingeleitet, bei denen einer Organisation mit Bezug zu politischen Bildungs- oder Demokratieförderprojekten die Gemeinnützigkeit entzogen wurde?
 - a) Wenn ja, wie viele Verfahren?
 - b) Welche Organisationen waren betroffen?
 - c) Was waren die Auslöser der Prüfverfahren (z. B. Hinweise Dritter, proaktive Prüfung)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung sind die Finanzämter für die Verwaltung der Steuern sachlich zuständig. Hiervon ist auch die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit umfasst. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid. Die Steuerbefreiung wird spätestens alle drei Jahre überprüft. Bei der Überprüfung hat das Finanzamt von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Das bedeutet, das Finanzamt überprüft die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung.

Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen nach § 63 der Abgabenordnung entspricht, hat die Steuerpflichtige durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt.

Im Hinblick auf die Prüfung durch die Finanzämter unterliegen die erfragten einzelfallbezogenen Informationen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person. Es ist zeitlich nicht beschränkt und wirkt über die Lebensdauer der natürlichen oder juristischen Person fort. Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den in § 30 der Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung der Kreis der Adressaten eingegrenzt wird oder Schutzvorkehrungen gegen eine Weitergabe an Dritte getroffen werden, denn dieses führt nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung.

Insofern ist für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der vorliegenden Kleinen Anfrage eine Abwägung zwischen dem Schutzbereich des mit Verfassungsrang (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes) versehenen Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und dem in Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (landes-)verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Frage- und Antwortrecht der Abgeordneten vorzunehmen.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen – auch nur gegenüber dem Fragesteller – existiert in § 30 der Abgabenordnung nicht.

Eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wäre gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung nur zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse bestünde. Eine Begriffsbestimmung für das zwingende öffentliche Interesse ist in der Abgabenordnung nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat allerdings in § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung beispielhaft wichtige Fälle aufgezählt, bei denen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein solch zwingendes öffentliches Interesse kann demnach angenommen werden, wenn im Fall des Unterbleibens der Auskunft die Gefahr besteht, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl des Bundes, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eintreten. Eine Offenbarung kommt daher nur in Betracht, wenn es sich um den Schutz von gegenüber dem Steuergeheimnis als höherwertig anzusehender Rechtsgüter handelt. § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung für Fälle, in denen ein zwingendes öffentliches Interesse zu bejahen ist. Aus der Gewichtigkeit der aufgezählten Beispielfälle (Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben, Verfolgung schwerer Wirtschaftsstraftaten und Erforderlichkeit der Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern) folgt, dass über sie hinaus nur in Ausnahmefällen von ähnlicher Gewichtung ein zwingendes öffentliches Interesse angenommen werden darf. Bei den Fragen 1 und 2 der vorliegenden Kleinen Anfrage sind jedoch keine Tatsachen erkennbar, die ein derartiges öffentliches Interesse begründen würden. Eine Offenbarung der erfragten einzelfallbezogenen Informationen der betroffenen Körperschaften wäre dementsprechend nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn das vorherige Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Dieses müsste in jedem einzelnen Fall vorab eingeholt werden.

Die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist hingegen gemäß § 355 des Strafgesetzbuches für den betreffenden Bediensteten strafbar. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung möglicherweise Schutzvorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtages getroffen wurden, denn dies führt als solche nicht zu einer Zulässigkeit der Offenbarung. Das Steuergeheimnis ist auch gegenüber Abgeordneten bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen zu wahren (bundeseinheitliche Regelung in Textziffer 11.5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 30 – veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 290, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28. Mai 2020, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2020, Teil I, Seite 534 – in Verbindung mit den Textziffern 2.1.3 und 2.1.4.2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 13. Mai 1987 – veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 19).

Vor dem Hintergrund des drohenden klaren Gesetzesverstoßes konnte die von der Landesregierung vorzunehmende Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das mit Verfassungsrang versehene Steuergeheimnis mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch in Ermangelung eines als zwingendes öffentliches Interesse zu betrachtenden überwiegenden Informationsinteresses daher nur zu dem Ergebnis führen, die Fragen 1 und 2 insoweit nicht zu beantworten.

3. Wurden Rückforderungen von Fördermitteln gegenüber einem der in Drucksache 8/4643, Frage 8 oder Frage 9, genannten Träger ausgesprochen, weil:
 - a) die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde,
 - b) Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden,
 - c) die Zielerreichung des geförderten Projekts nicht nachgewiesen wurde (bitte jeweils mit Jahr, Trägername, Programm und Rückforderungssumme angeben)?

Die Fragen 3, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Gegenüber den in der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4643 genannten Organisationen und Unternehmen wurden keine Zuwendungen aufgrund einer aberkannten Gemeinnützigkeit zurückgefordert.

Innerhalb der gegebenen Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage war eine Differenzierung der Gründe für Rückforderungen von ausgereichten Zuwendungen an die in der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4643 genannten Organisationen und Unternehmen nach b) oder c), aufgrund der Vielzahl an Vorgängen, die dafür hätten gesichtet werden müssen, nicht möglich.

Daher enthalten die folgenden Übersichten sämtliche Rückforderungen von ausgereichten Zuwendungen an die in der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4643 genannten Organisationen und Unternehmen.

Rückforderungen von ausgereichten Zuwendungen an die in der Antwort der Landesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4643 genannten Organisationen und Unternehmen:

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2021	Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung von Landesjugendverbänden	14.076,20
2021	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	1.573,09
2022	ASB Arbeiter-Samariter-Bund RV Mecklenburgische Seenplatte e. V.	Förderung der fachlichen Weiterbildung der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern	66,00
2022	AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH	Förderung der fachlichen Weiterbildung der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern	66,00
2022	AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH	Förderung der fachlichen Weiterbildung der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern	66,00
2022	AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH	Förderung der fachlichen Weiterbildung der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern	132,00
2022	Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	Förderung von Programmen der modellhaften Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern	1.125,00
2022	Gemeinschaft für soziale Therapie und Pädagogik Luisenstraße e. V.	Förderung von Programmen der modellhaften Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern	2.198,33
2022	Verbund für Soziale Projekte e. V.	Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe/ Täter-Opfer-Ausgleich	200,00
2022	Verbund für Soziale Projekte e. V.	Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe/ Täter-Opfer-Ausgleich	300,00
2022	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Uecker-Randow e. V.	Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe/ Täter-Opfer-Ausgleich	2.650,00
2022	Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH	Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe/Betreuungsweisungen	174,72

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2022	AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH	Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe/ Betreuungswisungen	400,00
2022	AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH	Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe/ Betreuungswisungen	5.916,67
2022	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Uecker-Randow e. V.	Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe/ Sozialpädagogisch betreute gemeinnützige Arbeitsleistungen	300,00
2022	Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH	Förderung von Investitionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung	111,21
2022	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	410,40
2022	Stadt Neubrandenburg	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.236,94
2022	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	2.423,54
2022	Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	4.156,44
2022	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	5.958,24
2022	Hansestadt Wismar	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	6.097,49
2022	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	29,75
2022	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	292,30
2022	Ausbildungsgemeinschaft Industrie, Handel und Handwerk Neubrandenburg e. V.	Förderung der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	340,18

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2022	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	789,66
2022	Kreissportbund Landkreis Rostock e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Großveranstaltungen	91,50
2023	Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BVMV)	Förderung von Landesjugendverbänden	6.903,29
2023	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Institutionelle Förderung des Landesjugendringes M-V	56,90
2023	Zentrum Bayern Familie und Soziales	Erstattungen bei Hilfen zur Erziehung	274,94
2023	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	95,84
2023	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	213,86
2023	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	314,81
2023	Landeshauptstadt Schwerin	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	374,75
2023	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	495,17
2023	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	553,62
2023	Stadt Neubrandenburg	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	586,92
2023	Hansestadt Stralsund	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	804,34
2023	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	871,26

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2023	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	912,13
2023	Stadt Neubrandenburg	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.107,50
2023	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.275,87
2023	Stadt Grevesmühlen	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.281,12
2023	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.500,20
2023	RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.630,32
2023	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.651,83
2023	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.917,85
2023	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	2.392,99
2023	Stadt Neubrandenburg	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	2.480,84
2023	Hansestadt Stralsund	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	3.153,34
2023	Stadt Neubrandenburg	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	3.438,35

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2023	Hansestadt Wismar	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	4.325,44
2023	Frauenbildungsnetz Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	327,90
2023	Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	901,20
2023	Akademie Schwerin e. V. – Haus für Politik, Wirtschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern	Förderung der politischen Weiterbildung	1.660,81
2023	Ökohaus e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	2.175,53
2023	Ausbildungsgemeinschaft Industrie, Handel und Handwerk Neubrandenburg e. V.	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	1.379,07
2023	Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	Förderung von Medienkompetenz und Mediensicherheit in der Kinder- und Jugendhilfe	12.917,21
2023	ASB Arbeiter-Samariter-Bund RV Mecklenburgische Seenplatte e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	56,25
2023	AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	75,00
2023	AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	75,00
2023	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Uecker-Randow e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	300,00
2023	Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	455,41
2023	Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	642,47
2023	Gemeinschaft für soziale Therapie und Pädagogik Luisenstraße e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	1.350,31
2023	Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	3.782,96
2023	Kreissportbund Landkreis Rostock e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Großveranstaltungen	119,04

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2023	Kreissportbund Landkreis Rostock e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Großveranstaltungen	194,87
2023	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachtagungen	392,26
2023	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachtagungen	2.144,22
2024	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Institutionelle Förderung des Landesjugendringes M-V	63,18
2024	Stadt Torgelow	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	32,00
2024	Hansestadt Stralsund	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	166,15
2024	Stadt Torgelow	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	240,00
2024	Landkreis Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	259,43
2024	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	446,92
2024	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	667,37
2024	Landeshauptstadt Schwerin	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	700,73
2024	Landeshauptstadt Schwerin	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	878,29
2024	Landeshauptstadt Schwerin	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.031,42
2024	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.118,31

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2024	Stadt Neubrandenburg	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.143,00
2024	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.203,37
2024	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.587,01
2024	Hansestadt Stralsund	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.777,39
2024	MIGRA e. V. Sprachen, Bildung und Integration für MigrantInnen in M-V	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	2.025,75
2024	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	2.259,30
2024	Hansestadt Wismar	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	2.880,03
2024	Landkreis Rostock	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	3.089,44
2024	Stadt Grevesmühlen	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	3.814,35
2024	RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	3.976,33
2024	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	28.587,79
2024	Frauenbildungsnetz Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	31,96
2024	Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	194,53

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2024	Ökohaus e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	422,88
2024	Kultur- und Initiativenhaus Greifswald e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	430,65
2024	EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	821,12
2024	Dien Hong – Gemeinsam unter einem Dach e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	1.060,45
2024	Soziale Bildung e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	2.198,31
2024	SOS-Kinderdorf e. V.	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	169,09
2024	Bund Deutscher PfadfinderInnen Landesverband M-V e. V.	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	457,25
2024	Kreisjugendring Vorpommern-Greifswald e. V.	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	556,32
2024	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Sozialdienst Rostock gGmbH	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	711,05
2024	Ausbildungsgemeinschaft Industrie, Handel und Handwerk Neubrandenburg e. V.	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	812,77
2024	AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH	Förderung der Weiterentwicklung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	3.374,44
2024	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	36.670,61
2024	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	39.566,07
2024	Sozialistische Jugend Deutschlands (SJD) – Die Falken Landesverband M-V	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Internationale Jugendarbeit	1.782,00
2024	Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BVMV)	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen an Landesjugendverbände	1.203,23
2024	Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen an Landesjugendverbände	6.020,80
2024	ASB Arbeiter-Samariter-Bund RV Mecklenburgische Seenplatte e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	56,25

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2024	NBS Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	56,25
2024	NBS Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	56,25
2024	NBS Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	75,00
2024	AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	75,00
2024	NBS Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	75,00
2024	NBS Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	168,75
2024	NBS Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	168,75
2024	ASB Arbeiter-Samariter-Bund RV Mecklenburgische Seenplatte e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	300,00
2024	NBS Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	375,00
2024	Der Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	111,96
2024	Gemeinschaft für soziale Therapie und Pädagogik Luisenstraße e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	2.087,29
2025	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Institutionelle Förderung des Landesjugendringes M-V	12.676,73
2025	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	130,68

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2025	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	159,96
2025	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	205,77
2025	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	584,84
2025	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.158,18
2025	Stadt Neubrandenburg	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	1.344,94
2025	MIGRA e. V. Sprachen, Bildung und Integration für MigrantInnen in M-V	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns	7.976,75
2025	Prora-Zentrum e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	2.770,14
2025	Prora-Zentrum e. V.	Förderung der politischen Weiterbildung	12.220,44
2025	Kreisjugendring Vorpommern-Greifswald e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	265,49
2025	SOS-Kinderdorf e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	1.194,21
2025	Jugendring Landkreis Rostock e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	2.460,24
2025	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	10.013,24
2025	Sozialistische Jugend Deutschlands (SJD) – Die Falken Landesverband M-V	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Internationale Jugendarbeit	115,79
2025	Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen an Landesjugendverbände	2.849,89
2025	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Uecker-Randow e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung	918,75

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2025	Gemeinschaft für soziale Therapie und Pädagogik Luisenstraße e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	763,31
2025	Start gGmbH	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	1.072,92
2025	Der Kinderschutzbund Kreisverband Vorpommern-Greifswald e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen	2.153,15
2025	Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Großveranstaltungen	812,19
2025	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – Fachtagungen	519,92

Rückforderungen von ausgereichten Zuwendungen an die in der Antwort der Landesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4643 genannten Organisationen und Unternehmen:

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2021	Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Förderung von Landesjugendverbänden	14.076,20
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	52.135,84
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	52.861,74
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	29.661,32
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	138.375,38
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	58.927,32

Jahr der Erhebung der Rückforderung	Adressat (Trägername)	Förderbereich (Programm)	Summe der Rückforderung (in Euro)
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	66.228,76
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	60.145,27
2023	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für die Existenzsicherung von Bildungseinrichtungen für Jugend und Familie (Säule 2) – Jugendherbergen	86.229,29
2022	AWO Soziale Dienste gGmbH	Billigkeitsleistungen im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise im Kulturbereich M-V	798,64
2021	Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V.	Billigkeitsleistungen im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise im Kulturbereich M-V	1.910,57
2024	ISBW-Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH	Billigkeitsleistungen im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise im Kulturbereich M-V	400,36

4. Welche der in Drucksache 8/4643, Frage 9, aufgeführten Einzelprojekte wurden in den letzten fünf Jahren in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren gefördert (bitte mit Projektname, Träger und Jahren der Förderung auflisten)?

Keines der in der Antwort der Landesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4643 aufgeführten Einzelprojekte ist in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren gefördert worden.

5. Welche dieser mehrfach geförderten Projekte wurden einer externen oder ministeriellen Evaluation unterzogen, insbesondere im Hinblick auf ihre tatsächliche Wirkung im Sinne der Projektziele?
- a) Liegen Ergebnisberichte vor?
 - b) Wenn nicht, warum wurde keine Evaluation durchgeführt?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Prüfkriterien oder Schutzmechanismen bestehen, um bei Projektanträgen eine politische oder ideologische Einseitigkeit zu erkennen und zu vermeiden?
- a) Existieren Checklisten, Prüfkataloge oder Vorgaben zur inhaltlichen Ausgewogenheit?
 - b) Wer ist für deren Anwendung verantwortlich?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich projektbezogen auf der Grundlage eines zuvor eingereichten Antrages ausgereicht. Anhand der Antragsunterlagen wird durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Dienstleister vor Bewilligung der Zuwendung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung prinzipiell erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung sind durch die Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und gegebenenfalls Förderrichtlinien bzw. Projektauftrufe geregelt.

7. Wie viele der in Drucksache 8/4643, Frage 8, genannten Träger beschäftigen laut Kenntnis der Landesregierung Mitarbeiter, die gleichzeitig in mehreren (zwei oder mehr) geförderten Projekten tätig sind, etwa durch parallele projektbezogene Arbeitsverhältnisse?
- a) Wie wird in solchen Fällen sichergestellt, dass die Arbeitszeiten korrekt dokumentiert und eindeutig einem einzelnen Projekt zugeordnet werden?
 - b) Welche Vorgaben gelten zur Vermeidung von Doppelfinanzierung oder fehlerhafter Abrechnung bei Mehrfachbeschäftigung innerhalb oder zwischen Trägern?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es ist grundsätzlich bekannt, dass Beschäftigte von Zuwendungsempfängern teilweise gleichzeitig in mehreren geförderten Projekten tätig sind und entsprechend abgerechnet werden. Eine anlasslose systemische projekt- und bewilligungsbehördenübergreifende Erfassung der finanzierten Beschäftigten ist durch das Haushaltsrecht nicht vorgesehen und wäre nach diesseitiger Einschätzung auch datenschutzrechtlich nicht zulässig. Entsprechende Prüfungen erfolgen daher ausschließlich anlassbezogen. Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Beschäftigte bei den in der Antwort der Landesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4643 benannten Trägern hiervon betroffen sind.

Für die Finanzierung von Ausgaben des angestellten Personals kommen bei verschiedenen Förderinstrumenten höchst unterschiedliche Förderbedingungen zur Anwendung. Die Verpflichtung zu den jeweils einzuhaltenden Dokumentations- und Abrechnungsbestimmungen ist regelmäßig Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben erfolgt entweder projektbegleitend oder im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Eine allgemeine Verpflichtung zur Dokumentation von Arbeitszeiten über die bestehenden Arbeitgeberpflichten hinaus ist nicht Bestandteil der zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

Auch hinsichtlich der Vermeidung von Doppelfinanzierung ist auf die Vielzahl unterschiedlicher Förderinstrumente mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Bei ausgabebasierten Förderungen, bei denen die Höhe der Zuwendung auf der Grundlage zuwendungsfähiger Ausgaben bestimmt wird, verstößt die Doppelfinanzierung identischer Ausgaben gegen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig und können zu einem Widerruf nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder einer Rücknahme nach § 48 VwVfG und gegebenenfalls zu einer Rückforderung nach § 49a VwVfG führen.

Im Falle der Pauschalierung von Ausgaben (VV Nr. 2.4.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern – LHO) oder der Pauschalierung der Zuwendung (VV Nr. 2.2.1 Satz 1 2. Alternative zu § 44 LHO) werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Herleitung der Pauschalen berücksichtigt.

8. Plant die Landesregierung die Einführung eines digitalen, öffentlich zugänglichen Fördertransparenzregisters, in dem projektbezogene Fördersummen, Förderzwecke, Projektträger und Evaluierungen langfristig einsehbar sind?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine von der Landesregierung eingesetzte Lenkungsgruppe erarbeitet derzeit Maßnahmen zur Modernisierung des Förderwesens in Mecklenburg-Vorpommern mit dem grundsätzlichen Ziel, die Förderverfahren im Land einfacher, digitaler und bürgernäher zu gestalten. Ein erster Maßnahmenkatalog wurden im Rahmen der Kabinettsitzung am 29. Juli 2025 durch die Landesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die vom Fragesteller explizit genannte Maßnahme wird aktuell nicht diskutiert, da die aktuell im Rahmen der Modernisierung des Förderwesens weiteren, dringend umzusetzenden kurz- und mittelfristigen Maßnahmen die vorhandenen personellen Kapazitäten voll auslasten.